

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 218 „Auf der Egge“
der Stadt Velbert

ARTENSCHUTZRECHTLICHE ERHEBLICHKEITSPRÜFUNG

Hermanns
Architekten . Ingenieure . Landschaftsarchitekten
August-Bebel-Straße 15, 45525 Hattingen

9. September 2011

Einleitung

Vorhaben und Anlass

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 218 - Egge - weist im Bereich des Grundstücks 'Auf der Egge' 10 eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz aus. Um den Bau weiterer Wohngebäude zu ermöglichen, soll ein Bebauungsplanänderungsverfahren durchgeführt werden.

Übersichtsplan



Die 1.123 qm große, derzeit im Wesentlichen aus einer natürlichen, nicht kultivierten Grünfläche bestehende Fläche, soll als Wohngebietsfläche ausgewiesen werden. Geplant ist die Errichtung von Einfamilien- oder Reihenhäusern, die dem Gelände- bzw. Straßenverlauf folgen. Dabei soll spezifisch auf die Osthanglage reagiert werden, insbesondere was die Grundstücksorganisation, die Grundrissgestaltung und die Dachformen der Gebäude betrifft. Dadurch ergibt sich eine maßstäbliche Einordnung in die städtebauliche Struktur des Ortes.

Zum geplanten Vorhaben sind - entsprechend den gesetzlichen Vorschriften - die potentielle Betroffenheit von besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu ermitteln und zu bewerten.

Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen potentiell vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 42 (1) BNatSchG alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL) → planungsrelevante Arten¹. Die lediglich durch untergesetzliche Normen, bspw. Rote Liste, als gefährdet oder schützenswert eingestuften Arten (zu nennen sind Erdkröte, Geflecktes Knabenkraut etc.) können von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden. Sie spielen im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG keine Rolle.

Im ersten Schritt wird geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten im Planungsraum aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Dazu werden ausgewertet:

Infosystem Geschützte Arten NRW,

Biotopkataster - BK-4608-048

Biotoptypenkartierung sowie

artenschutzbezogene Ortsbegehungen durch Biologen/Landespfleger.

Im zweiten Schritt werden unter den potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten alle diejenigen ausgeschieden, die im Untersuchungsraum aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen (können) oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Nicht betrachtet werden aquatische Tierarten, die gewässerassoziiert leben, wie Kammmolch, Libellenarten etc.

Im dritten Schritt wird für die verbleibenden planungsrelevanten Arten eine artbezogene Konfliktanalyse durchgeführt. Dabei werden Arten ohne besondere Habitatsprüche und mit günstigem Gefährdungsstatus² zu Artengruppen/Gilden (Greifvögel, Eulenvögel etc.) zusammengefasst und hinsichtlich der potentiellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft. Es wird geprüft, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 VR eintreten. In diesem Zusammenhang können Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 42 (1) BNatSchG verstoßen wird.

Im vierten Schritt wäre dann nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG gegeben sind. Sollte eine solche Beurteilung notwendig sein, erfolgt diese mit Hilfe der Formblätter MUNLV/LANUV NRW (Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung).

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4608

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
-----	--------	-----------------------------------

Wissenschaftlicher Name Deutscher Name

Säugetiere

Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	

Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4608

Art Status Erhaltungszustand
in NRW (KON)

Wissenschaftlicher Name Deutscher Name

Vögel

Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	GJ
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	U
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	U↑
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	GJ
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	GJ
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U

ARTENSCHUTZRECHTLICHE ERHEBLICHKEITSPRÜFUNG
1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN Nr. 218 der Stadt Velbert

<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	sicher brütend	G
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	sicher brütend	U↓
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	sicher brütend	U
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	sicher brütend	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U↓
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Wintergast	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	G

Amphibien

<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	U
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	U

Reptilien

<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G↓
-----------------------	--------------	---------------	----

Amphibien

Relevanzprüfung

Nach der Auswertung vorhandener Unterlagen (Infosystem Geschützte Arten NRW, Biotopkataster, Biotoptypenkartierung) sowie den Ortsbegehungen ist festzustellen, dass keine geeigneten Laichgewässer im Planungsraum und in der Umgebung anzutreffen sind. Somit konnten keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten gefunden werden.

In Bezug auf die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren der Baumaßnahme kann eine Betroffenheit planungsrelevanter Amphibienarten ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für die Zauneidechse, die auf Grünlandbrachen sowie in Wäldern kein Lebensraumangebot vorfindet.

Fledermäuse (Chiroptera)

Ortsbegehungen

Aufgrund der nächtlichen und versteckten Lebensweise der Fledermäuse, insbesondere der von ihnen genutzten Quartiere, sind die Erfassungs- und Nachweismethoden langfristig und zeitaufwändig. Da alle Fledermausarten ausgesprochen empfindlich auf Störungen reagieren, wurde auf eine Bestandserfassung vor Ort verzichtet.

Relevanzprüfung

Nach der Auswertung vorhandener Unterlagen (Infosystem Geschützte Arten NRW, Biotopkataster, Biotoptypenkartierung) ist zu konstatieren:

Es finden sich innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Biotopstrukturen für Sommer- oder Winterquartiere. Für die Fledermäuse gilt daher, dass sie, falls einzelne Arten im Umfeld des Plangebietes Sommer- oder Winterquartiere haben sollten, im Plangebiet selbst allenfalls einen untergeordneten Teil ihres Jagdhabitats finden. Da das Jagdhabitat im konkreten Fall kein essentieller Bestandteil der geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist, kann auch diesbezüglich eine im Sinne der Gesetzeslage erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Vögel (Aves)

Relevanzprüfung

Es gibt keine Hinweise, die auf das Vorkommen essentieller Habitatelemente geschützter Arten im Plangebiet schließen lassen. Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten streng geschützter Arten gemäß § 10 Absatz 2 Ziffer 11 BNatSchG sowie europäischer Vogelarten gemäß Anhang I oder Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG - Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) konnten im Bebauungsplangebiet nicht nachgewiesen werden.

Brachgefallene Gärten stellen faunistisch bedeutsame Biotope dar. Hier leben zahlreiche Invertebraten wie Wildbienen, Hummeln, Spinnen und Schmetterlingsarten.

Die Vogelgemeinschaft auf der Fläche und in der westlich anschließenden Gartenlandschaft des Wohngebietes setzt sich aus häufigen bis sehr häufigen und weit verbreiteten Arten der Kulturlandschaft zusammen. Es dominieren weitgehend anspruchslose Gebüschvögel, die allerdings auch in eher unterdurchschnittlicher Dichte vorkommen. Der östlich des Planungsraums anschließende Waldbestand dürfte auch als Rückzugsraum für einige Arten dienen. Vor dem Hintergrund fehlender Habitatbestandteile bzw. schlechter Habitatqualität im Plangebiet ist eine erhebliche Beeinträchtigung der im FIS verzeichneten planungsrelevanten Arten nicht zu erwarten. Außerdem gilt, dass die im Plangebiet angetroffenen Biotopstrukturen (Grünlandbrache geringer Größe) weit verbreitet sind und somit auch alle theoretisch vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden und ökologisch funktionsfähig wären.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 42 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 42 (5) BNatSchG liegt somit nicht vor. Es werden auch keine Biotope zerstört, die für „streng geschützte Arten“ nicht ersetzbar wären. Ein Verstoß gegen die Verbote nach § 19 Abs. 3 BNatSchG liegt somit ebenfalls nicht vor.